

Leitfaden für den Kauf eines Fahrzeuges in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Ausgabe November 2006



Europäisches Verbraucherzentrum
Centre Européen des Consommateurs GIE
55, rue des Bruyères
L-1274 Howald
Großherzogtum Luxemburg
Geöffnet montags bis freitags
von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr



Leitfaden für den Kauf eines Fahrzeuges in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Einleitung	Seite 02
I. Kauf eines Neufahrzeuges in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union	Seite 03
1. Geltungsbereich	Seite 03
2. Zahlung der Mehrwertsteuer	Seite 03
3. Vor der Bestellung	Seite 03
4. Bestellung	Seite 03
5. Lieferung	Seite 04
6. Formalitäten für die Zulassung in Luxemburg	Seite 05
7. Garantien	Seite 07
8. Rechtsstreitigkeiten	Seite 07
II. Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union	Seite 08
1. Geltungsbereich	Seite 08
2. Zahlung der Mehrwertsteuer	Seite 08
3. Vor dem Kauf	Seite 08
4. Kauf	Seite 10
5. Lieferung	Seite 10
6. Formalitäten für die Zulassung in Luxemburg	Seite 11
7. Garantien	Seite 13
8. Rechtsstreitigkeiten	Seite 13
Nützliche Adressen	Seite 14
Formalitäten für die Zulassung eines Neufahrzeuges aus einem anderen Mitgliedstaat der EU in Luxemburg	Seite 15
Formalitäten für die Zulassung eines Gebrauchtfahrzeuges aus einem anderen Mitgliedstaat der EU in Luxemburg	Seite 16



Einleitung

Der Kauf eines Wagens stellt für jeden Verbraucher eine erhebliche Ausgabe dar. Daher versuchen die meisten von ihnen, ihr Wunschfahrzeug so günstig wie möglich zu erwerben. Zwischen den verschiedenen Autohäusern und Staaten kann es jedoch erhebliche Preisunterschiede geben. Es kann sich als sehr vorteilhaft erweisen, sein Fahrzeug in einem anderen Staat der Europäischen Union (EU) zu kaufen. Viele Käufer befürchten jedoch Probleme, zum Beispiel bei der Zulassung oder hinsichtlich der Garantie.

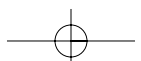
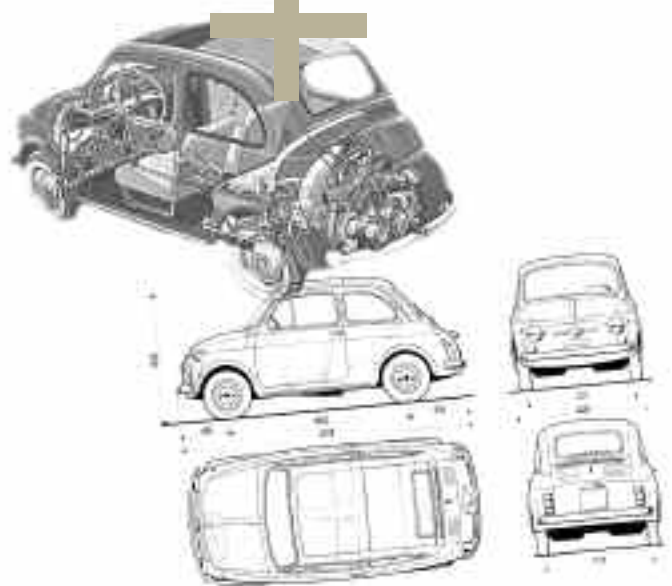
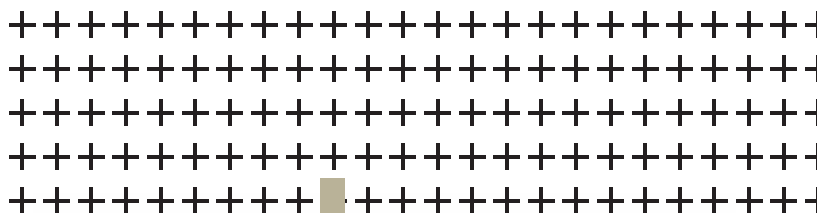
Der vorliegende Leitfaden bietet Ratschläge und Informationen für einen sichereren grenzüberschreitenden Kauf und beschreibt das Verfahren, das beachtet werden muss, damit ein in einem anderen EU-Staat erworbenes Fahrzeug in Luxemburg genutzt werden kann. Zu diesem Zweck ist der Leitfaden in zwei Kapitel unterteilt, die sich zum einen mit dem Kauf eines Neufahrzeuges und zum anderen mit dem Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges beschäftigen. Jedes Kapitel enthält Informationen und Ratschläge zu den wichtigsten Momenten des Kaufs, den zu erledigenden Formalitäten und zu den Garantien.

auf die Dokumente, die der Technische Prüfdienst (SNCT) einfordern kann, um die Herkunft des Wagens festzustellen. Wenden Sie sich diesbezüglich an den Technischen Prüfdienst (SNCT), bevor Sie das Fahrzeug kaufen (siehe „nützliche Adressen“).

Um sämtliche Probleme in Zusammenhang mit der Genehmigung der Fahrzeugausstattung (Spoiler, Sicherheitsgurte, Felgen, Reifen usw.) zu vermeiden, empfiehlt Ihnen das Europäische Verbraucherzentrum Luxemburg, sich im Zweifel vor dem Kauf an den Technischen Prüfdienst (SNCT) zu wenden (Tel.: 35 72 14-234).

Achtung, die in diesem Leitfaden wiedergegebenen Informationen und Ratschläge sind in erster Linie auf die Situation eines in Luxemburg ansässigen Käufers zugeschnitten, der aus rein privaten Gründen einen Wagen bei einem gewerblichen Fahrzeughändler kauft, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat.

Der Kauf eines Wagens durch einen in Luxemburg ansässigen Käufer bei einem Privatverkäufer eines anderen Mitgliedstaates der EU wird in diesem Leitfaden also nicht spezifisch behandelt, auch wenn einige der hier enthaltenen Ratschläge auch auf diese Situation angewendet werden können. Wenn Sie einen Kauf unter Privatpersonen vornehmen möchten, achten Sie besonders



I. Kauf eines Neufahrzeuges in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union



1. Geltungsbereich

Dieses Kapitel betrifft den Verkauf eines zuvor weder in Luxemburg noch in einem anderen Staat zugelassenen Kraftfahrzeuges durch einen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässigen gewerblichen Händler an einen in Luxemburg ansässigen Käufer.

2. Zahlung der Mehrwertsteuer

Ein europäischer Verbraucher, der einen Neuwagen kauft, muss stets die Mehrwertsteuer des Landes zahlen, in dem das Fahrzeug zugelassen wird. Folglich muss der in Luxemburg ansässige Käufer, der einen Neuwagen in einem anderen Mitgliedstaat der EU kauft, bei der Verzollung des Fahrzeuges im Luxemburger Zollamt die gegenwärtig bei 15 % liegende luxemburgische Mehrwertsteuer entrichten.

3. Vor der Bestellung

Vergleichen Sie die Preise ohne Mehrwertsteuer

Wir raten Ihnen, die Preise ohne Mehrwertsteuer zu vergleichen, da der Luxemburger Käufer, der einen Neuwagen in einem anderen Mitgliedstaat der EU kauft, wie oben erwähnt, die luxemburgische Mehrwertsteuer zahlen muss. Um den Preisvergleich für Neufahrzeuge zu erleichtern, veröffentlicht die Europäische Kommission im Abstand von 6 Monaten eine europäische Vergleichstabelle, in der die Preise der verschiedenen Modelle sämtlicher Marken verglichen werden. Diese Tabelle können Sie unter folgender Adresse einsehen:

http://europa.eu.int/comm/competition/car_sector/.

Bei diesen Preisen handelt es sich um die offiziellen Verkaufspreise, die die Hersteller der Marke ihren Vertragshändlern empfehlen. Zwar können diese Preise von den Preisen, die die offiziellen Verkäufer dann tatsächlich angeben, abweichen, sie stellen jedoch einen guten Indikator für die Preise des Marktes dar.

Verhandlung

Verhandeln ist im Kraftfahrzeugbereich gängige Praxis. Es ist immer von Vorteil, die Angebote der Vertragshändler zu vergleichen und den Händler dazu zu bringen, sein Angebot nach dem anderen Angebot auszurichten.

4. Bestellung

Vermeiden Sie bei der Bestellung mündliche Verträge, und achten Sie insbesondere auf folgende Punkte:

Preis

Vergewissern Sie sich, dass der Preis des Fahrzeuges ohne Mehrwertsteuer gilt.

Eigenschaften des Fahrzeuges

Vergewissern Sie sich, dass die wesentlichen Eigenschaften des Fahrzeuges auf der Bestellung angegeben sind und Ihren Wünschen entsprechen. Dies gilt insbesondere für das Modell selbst, die Anzahl der Türen, die Motorisierung, die Farbe und die Zusatzoptionen.

Art und Moment der Bezahlung

Wenn der Verkäufer im Moment der Bestellung eine Anzahlung verlangt, sollte diese Anzahlung nicht mehr als 10 % betragen. Wenn ein Kredit gewährt werden soll, sollten auch die Finanzierungsangebote aufmerksam verglichen werden. Unterschreiben Sie das Finanzierungsangebot Ihres Händlers nicht, bevor Sie es mit anderen Angeboten verglichen haben.

Wenn eine Finanzierung über einen Kredit oder einen Teilzahlungskredit notwendig ist, sollte auf dem Bestellschein unbedingt vermerkt werden, dass der Verkauf erst dann gültig ist, wenn der Käufer den Kredit erhalten hat und die Bestellung andernfalls als niemals erfolgt angesehen wird (auflösende Bedingung). Geben Sie in dem Kreditvertrag außerdem an, dass dieser für das bestellte Fahrzeug abgeschlossen wurde. So können Sie den Kreditvertrag aufkündigen, wenn der Verkauf zum Beispiel wegen nicht fristgerechter Lieferung annulliert wird.

Achtung: Wenn die Finanzierung des Neufahrzeuges in Form eines Teilzahlungskaufs erfolgt, beinhaltet der Vertrag meistens eine Eigentumsvorbehaltsklausel. Diese Klausel sieht vor, dass das Fahrzeug bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher geschuldeten Beträge (Hauptschuld, Zinsen, Entschädigungen, Gebühren) Eigentum des Finanzierungsinstituts bleibt.





Lieferbedingungen

Achten Sie darauf, dass Sie den Lieferort, die Lieferfrist (am besten ein genaues Datum) und die Folgen einer Überschreitung dieser Frist sowie die Aufteilung der Lieferkosten (im Allgemeinen schließt der Kaufpreis die Lieferung ein) schriftlich festlegen. Wenn in dem Vertrag keine Frist festgelegt wird, wird eine für den Kraftfahrzeugkauf übliche Frist oder die von der Gesetzgebung des Landes, in dem der Kauf erfolgt, vorgesehene Frist zu Grunde gelegt.

Vertraglich vereinbarte Garantie und eventuelle Übernahme des alten Fahrzeuges

Achten Sie darauf, dass diese Punkte und ihre Bedingungen auch wirklich in dem Bestellschein aufgeführt werden.

Befähigung des gewerblichen Kraftfahrzeughändlers

Überprüfen Sie, ob der Händler in dem für den Ort seiner Niederlassung zuständigen Handelsregister eingetragen ist (dies kann leicht anhand der offiziellen Dokumente, in denen die Handelsregisternummer aufgeführt wird, nachgeprüft werden) und eine Umsatzsteueridentifikationsnummer besitzt.

Bitten Sie den Verkäufer darum, Ihnen eine Bescheinigung (im Original!) der zuständigen Behörde seines Landes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er eine Genehmigung zum Kraftfahrzeughandel besitzt. Der Technische Prüfdienst (SNCT) kann nämlich die Zulassung des Fahrzeuges verweigern, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Wenn ihm der Verkäufer nicht bekannt ist, verlangt der Technische Prüfdienst (SNCT) häufig die Vorlage einer Bescheinigung, die durch die zuständige Behörde des Staates, in dem der Verkäufer seine Niederlassung hat, ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass der Händler eine Genehmigung zum Handel mit Kraftfahrzeugen besitzt. Aus diesem Grunde ist es ratsam, sich vor dem Kauf mit dem Technischen Prüfdienst (SNCT) in Verbindung zu setzen, um nachzufragen, welche Anforderungen dieser in diesem Zusammenhang stellt (welche Behörde, welche Eintragungen in der Bescheinigung). Achtung, in Deutschland ist die zuständige Behörde die Industrie- und Handelskammer des Bundeslandes des Verkäufers.

Anmerkung: Sobald Sie die Bestellung vorgenommen haben, sollten Sie bereits die verschiedenen Versicherungsangebote vergleichen, um das interessanteste Angebot herauszufinden.

5. Lieferung

Annahme der Lieferung

Der Käufer ist dazu verpflichtet, bei der Lieferung zu überprüfen, ob das Fahrzeug den Eigenschaften des Vertrages entspricht. Aus praktischer Sicht ist es ratsam zu überprüfen, ob die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) mit der Nummer auf dem Bestellschein übereinstimmt und ob alle Eigenschaften des Fahrzeuges den Angaben auf dem Bestellschein entsprechen. Vergessen Sie nicht, sich zu vergewissern, dass Ihnen der (von dem Hersteller ausgestellte) europäische Konformitätsnachweis, das Wartungsheft, die Schlüssel und die Steuerelemente des Wagens wirklich übergeben wurden.

Sie können auch darum bitten, den Wagen auf einer kurzen Strecke testen zu dürfen, um den einwandfreien Betrieb des Fahrzeuges und der Steuerungen zu überprüfen. Nachdem Sie diese Überprüfungen vorgenommen haben und keine besondere Anmerkung zu machen haben, unterzeichnen Sie das Formular über die Annahme der Lieferung.

Sollte jedoch eine wesentliche Eigenschaft des gelieferten Fahrzeuges nicht mit den Angaben auf dem Bestellschein übereinstimmen, können Sie die Lieferung ablehnen (bestätigen Sie diese Absicht durch ein Einschreiben mit Rückschein) oder eine entsprechende Preisminderung verlangen. In diesem Fall setzen Sie ein datiertes und von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument auf, in dem die Einigung über die Preisminderung schriftlich festgehalten wird.

Überschreitung der Lieferfrist

Wenden Sie die für diesen Fall in dem Vertrag vorgesehenen Bestimmungen an. Liegen solche Bestimmungen nicht vor, senden Sie dem Verkäufer bei Überschreitung der Lieferfrist ein Einschreiben mit Rückschein zu, mit dem Sie den Verkäufer auffordern, die Lieferung innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Frist, und wurde der Verkäufer nicht durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Lieferung gehindert, sind Sie dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Hierzu senden Sie dem Verkäufer ein Einschreiben mit Rückschein, in dem Sie eindeutig Ihre Absicht erklären, den Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist auflösen zu wollen. Wurde eine Anzahlung bezahlt, fordern Sie den Verkäufer dazu auf, Ihnen den Betrag innerhalb von 8 Tagen zurückzuerstatten.

In einigen EU-Staaten werden die Formvorschriften für die mit einer Überschreitung der Lieferfrist begründete Auflösung des Kaufvertrages gesetzlich geregelt und müssen allgemein auf dem Bestellschein angegeben werden. Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie sich gerne an das Europäische Verbraucherzentrum wenden.

6. Formalitäten für die Zulassung eines Neufahrzeuges in Luxemburg (siehe auch Tabelle Seite 15)

In der Praxis muss der in Luxemburg ansässige Käufer, der einen Neuwagen in einem anderen Mitgliedstaat der EU gekauft hat, der Reihe nach folgende Formalitäten erfüllen, um sein Fahrzeug zuzulassen und letztendlich nutzen zu können:

Anmerkung: Die vollständigen Adressen der nachstehend aufgeführten Einrichtungen werden am Ende dieser Broschüre wiedergegeben. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um die Preise von August 2006.

a) Erhalt einer Wohnsitzbescheinigung

Wo? Bei der für Ihren Wohnort zuständigen Kommunalbehörde.

Was ist zu tun? Gehen Sie zu der Behörde.

Erforderliche Dokumente:

Ausweispapiere

Erhaltenes Dokument:

Wohnsitzbescheinigung

(Preis: ca. 2,00 Euro je Bescheinigung)

b) Verzollung des Fahrzeuges und Zahlung der luxemburgischen Mehrwertsteuer

Wo? Zollamt (Centre Douanier, Bureau Douanes et Accises)
Was ist zu tun? Erscheinen Sie dort zwischen 7 Uhr und 17 Uhr mit Ihrem Fahrzeug (Überprüfung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer).

Erforderliche Dokumente:

- Originalrechnung des Verkäufers

- Wohnsitzbescheinigung

Erhaltene Dokumente:

- Vignette „705“ (Abfertigungsbescheinigung)

- Quittung über die Bezahlung der luxemburgischen Mehrwertsteuer

c) Beantragung des amtlichen Kennzeichens

Wo? Technischer Prüfdienst (SNCT)

Was ist zu tun? Rufen Sie unter der Nummer 35 72 14-237 an.

Erforderliches Dokument:

- Sozialversicherungsnummer

Erhaltenes Dokument:

- amtliches Kennzeichen



+

+

+

BC 5588



d) Versicherung des Fahrzeuges

Wo? Bei einer in Luxemburg zugelassenen Versicherungsgesellschaft.

Was ist zu tun? Suchen Sie nach der Art der Versicherung, die am besten auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Preis: unterschiedlich je nach Versicherungsgesellschaft, Bonus/Malus-Einstufung, Fahrzeug und Art der Versicherung.

Erforderliche Dokumente:

- Originalrechnung des Verkäufers
- amtliches Kennzeichen
- Bonus/Malus-Einstufung

Erhaltene Dokumente:

- vorläufige grüne Versicherungskarte
- Versicherungsbescheinigung

e) Erhalt der Nummernschilder

Wo? Grün Signalisation s.à.r.l., Auto-Karels s.à.r.l. oder Lux Signalisation

Was ist zu tun? Erscheinen Sie dort zwischen 8 Uhr und 17 Uhr mit Ihrem Fahrzeug.

Erforderliche Dokumente:

- Ausweispapiere
- amtliches Kennzeichen

Erhaltene Dokumente:

- Nummernschilder
(Preis: zwischen 10 und 15 Euro / Schild)

f) Erhalt des Formulars für die Beantragung eines Fahrzeugscheins (Carte d'immatriculation) und einer Steuermarke

Wo? Registerstelle (Administration de l'Enregistrement et des Domaines) oder Technischer Prüfdienst (SNCT)

Was ist zu tun? Gehen Sie dorthin oder laden Sie sich das Formular über das Internet herunter (siehe „nützliche Adressen“).

Erforderliche Dokumente:

- keine

Erhaltene Dokumente:

- Steuermarke „Droit de Chancellerie“ im Wert von 50,00 Euro
- Formular für die Beantragung eines Fahrzeugscheins

g) Besuch beim technischen Prüfdienst (SNCT)

Wo? Technischer Prüfdienst (SNCT)

Was ist zu tun? Erscheinen Sie mit Ihrem Fahrzeug an der für Ihren Wohnort zuständigen Stelle (am besten mit Termin):

- Sandweiler zwischen 7.30 Uhr und 16.45 Uhr
- Esch-sur-Alzette zwischen 7.30 Uhr und 16.45 Uhr
- Wilwerwiltz zwischen 8 Uhr und 11.45 Uhr und zwischen 13 Uhr und 16.45 Uhr
- Preis für den Kontrollbesuch: ca. 23,00 Euro

Erforderliche Dokumente:

- Formular für die Beantragung der Zulassung mit Steuermarke „Droit de Chancellerie“ im Wert von 50,00 Euro – Quittung über die Bezahlung der Mehrwertsteuer
- Vignette „705“ (Abfertigungsbescheinigung)
- Originalrechnung des Verkäufers
- europäischer Konformitätsnachweis
- vorläufige grüne Versicherungskarte

Erhaltene Dokumente (wenn das Fahrzeug bei der Prüfung abgenommen wurde):

- Fahrzeugschein
- Bescheinigung über die technische Prüfung
- eine 20 Tage gültige vorläufige Vignette (die endgültige Vignette erhalten Sie nach Bezahlung der Zulassungssteuer).

h) Zahlung der Zulassungssteuer

Die Registerstelle sendet Ihnen einige Tage nach der technischen Prüfung eine Aufforderung zur Zahlung der Steuer für Motorfahrzeuge zu. Diese Steuer hängt im Wesentlichen vom Hubraum des Fahrzeuges ab.

Ihre endgültige Vignette erhalten Sie einige Tage nach Entrichtung dieser Steuer.

7. Garantien

A) Gesetzliche Garantie

Konformitätsgarantie

Für den Fall, dass ein Verbraucher bei einem gewerblichen Verkäufer innerhalb der Europäischen Union ein Neufahrzeug kauft, sieht die Europäische Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vor, dass der gewerbliche Verkäufer für sämtliche Konformitätsmängel haften muss, die innerhalb einer Frist von mindestens 2 Jahren nach der Lieferung auftauchen. Die genaue Frist wird von der nationalen Gesetzgebung der einzelnen EU-Mitgliedstaaten bestimmt und kann zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten variieren. Allgemein wird die Gesetzgebung des Staates zu Grunde gelegt, in dem der Verkäufer ansässig ist.

Für den Fall, dass innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung Mängel an dem Fahrzeug auftauchen, sieht die Richtlinie 1999/44/EG in der Praxis vor, dass der gewerbliche Verkäufer unabhängig davon, ob es sich bei ihm um einen Vertragshändler der Marke handelt oder nicht, dazu verpflichtet ist, kostenlos für die Wiederherstellung der Konformität des Fahrzeuges zu sorgen und das Fahrzeug somit je nach Umfang des Mangels kostenlos zu reparieren oder auszutauschen.

Nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist kann der Verkäufer jedoch die gesetzliche Garantie verweigern, wenn der Verbraucher nicht nachweisen kann, dass der Mangel schon beim Kauf des Fahrzeuges vorhanden war.

Anmerkung: Informationen zu den jeweiligen Bestimmungen zur gesetzlichen Konformitätsgarantie in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU erhalten Sie beim Europäischen Verbraucherzentrum in Luxemburg.

B) Vertraglich vereinbarte Garantie

Herstellergarantie

Neben der gesetzlichen Garantie gewähren die meisten Hersteller bei Neuwagen auch eine zwei- bis fünfjährige Vertragsgarantie für Ersatzteile und Arbeitskosten. Prüfen Sie aber aufmerksam die genauen Bedingungen des Garantieangebots. Manchmal sind diese Garantien im Verkaufspreis mit inbegriffen, manchmal werden sie gegen einen zusätzlichen Aufschlag gewährt (oft in Form einer Verlängerung der Garantiezeit).

Die Inanspruchnahme der Herstellergarantie kann bei allen zugelassenen Reparaturwerkstätten und Vertragshändlern des Herstellers geltend gemacht werden. Die Europäische Verordnung Nr. 1400/2002 vom 31. Juli 2002 sieht nämlich für alle zugelassenen Reparaturwerkstätten und Vertragshändler einer Fahrzeugmarke die Verpflichtung vor, die Garantien zu erfüllen, einen kostenlosen Service anzubieten und bei Vorliegen schwerer Mängel einen Rückruf sämtlicher in der Europäischen Union verkauften Fahrzeuge einer Marke vorzunehmen.

Folglich hindert der Kauf eines neuen Fahrzeuges bei einem weit von Ihrem Wohnort entfernt ansässigen Verkäufer Sie nicht daran, die Garantie bei der für Sie am nächsten gelegenen zugelassenen Reparaturwerkstatt geltend zu machen.

8. Rechtsstreitigkeiten

Achten Sie darauf, dass Sie für jede Phase des Kaufs schriftliche Dokumente in der Hand haben. Bevorzugen Sie den Schriftwechsel oder E-Mails anstelle mündlicher Abmachungen, es sei denn, diese Abmachungen werden im Anschluss schriftlich niedergelegt. Behalten Sie stets eine Kopie aller in Zusammenhang mit dem Rechtsstreit erstellten Dokumente.

Wenn Sie einen grenzüberschreitenden Rechtsstreit nicht gütlich beilegen können, können Sie sich gerne an das Europäische Verbraucherzentrum wenden.



II. Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union



1. Geltungsbereich

Dieses Kapitel betrifft den Verkauf eines zuletzt nicht in Luxemburg sondern in einem anderen Mitgliedstaat der EU zugelassenen Kraftfahrzeuges durch einen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässigen gewerblichen Händler an einen in Luxemburg ansässigen Käufer.

2. Zahlung der Mehrwertsteuer

A) Fahrzeuge, die vor weniger als 6 Monaten zugelassen wurden und/oder einen Kilometerstand von weniger als 6 000 km aufweisen

Wenn Sie ein Fahrzeug kaufen, das zuletzt nicht in Luxemburg sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen war und dessen Erstzulassung weniger als 6 Monate zurückliegt und/oder dessen bisherige Kilometerleistung unter 6 000 km liegt, müssen Sie (bei der Verzollung) die luxemburgische Mehrwertsteuer bezahlen. Nach der luxemburgischen Mehrwertsteuergesetzgebung wird Ihr Kauf in diesem Fall nämlich als Kauf eines Neufahrzeuges betrachtet.

B) Fahrzeuge, die seit mehr als 6 Monaten zugelassen sind und/oder einen Kilometerstand von mehr als 6 000 km aufweisen

Für Fahrzeuge aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, deren Erstzulassung mehr als 6 Monate zurückliegt und/oder deren bisherige Kilometerleistung mehr als 6 000 km beträgt, muss der Käufer beim Verkauf die Mehrwertsteuer des Landes bezahlen, in dem der Händler ansässig ist.

3. Vor dem Kauf

Vergleich

Wenn Sie bei einem gewerblichen Händler ein Gebrauchtfahrzeug kaufen möchten, sollten Sie die Preise der Verkaufsangebote für das gesuchte oder gefundene Modell mit seiner Bewertung in den Gebrauchtwagenpreislisten vergleichen, die Sie gewöhnlich in den Automobilfachzeitschriften finden. Interessant könnte es auch sein, sich beispielsweise über das Internet darüber zu informieren, welche Probleme bei dem gewünschten Modell bereits aufgetreten sind (wiederkehrende Probleme an Motor, an den mechanischen und elektronischen Bestandteilen usw.).

Probefahrt

Kaufen Sie niemals ein Gebrauchtfahrzeug, ohne es vorher ausprobiert zu haben. Überprüfen Sie auch den Allgemeinzustand des Fahrzeuges und den Motor. Am besten lassen Sie sich durch eine fachkundige Person begleiten.

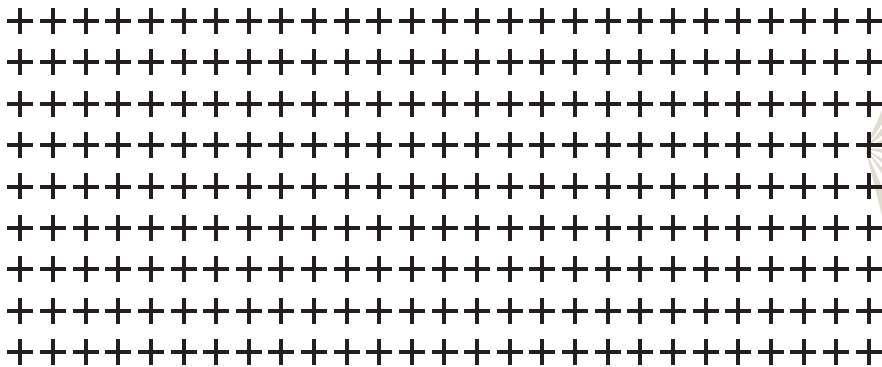
Verhandlung

Normalerweise gibt der Verkäufer in seinem Angebot einen Preis an, der als Basis für die Verhandlung mit den potentiellen Käufern dient. Zögern Sie nicht, den Preis herunterzuhandeln, indem Sie auf die eventuellen offensichtlichen Mängel des Fahrzeuges (Zustand der Karosserie und des Innenraumes, Abnutzung der Bestandteile) und die Angebote der Konkurrenz aufmerksam machen.

Überprüfung

Vor Unterzeichnung des Kaufvertrages müssen unbedingt einige Überprüfungen vorgenommen werden, um Probleme bei der Zulassung und Nutzung des Wagens zu vermeiden. Zu diesen Überprüfungen gehören:

Die Originaldokumente zur Identifizierung des Wagens müssen dem Käufer im Moment des Verkaufs übergeben werden. Überprüfen Sie also, ob das offizielle Dokument über die letzte Zulassung (der Fahrzeugschein), der europäische Konformitätsnachweis (außer im Falle bestimmter Altfahrzeuge) und die letzte Bescheinigung über die technische Prüfung vorhanden sind. Kontrollieren Sie auch in dem Wartungsheft, ob die in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Empfehlungen des Herstellers beachtet wurden.



Die FIN (Fahrzeug-Identifikationsnummer), die in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist, muss mit der Nummer auf dem Fahrgestell übereinstimmen.

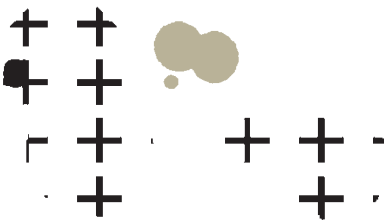
Die Befähigung des gewerblichen Kraftfahrzeughändlers ist für die Zulassung entscheidend. Überprüfen Sie, ob der Händler in dem für den Ort seiner Niederlassung zuständigen Handelsregister eingetragen ist (dies kann leicht anhand der offiziellen Dokumente, in denen die Handelsregisternummer aufgeführt wird, nachgeprüft werden) und eine Umsatzsteueridentifikationsnummer besitzt.

Bitte Sie den Verkäufer darum, Ihnen eine Bescheinigung (im Original!) der zuständigen Behörde seines Landes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er eine Genehmigung zum Kraftfahrzeughandel besitzt. Der Technische Prüfdienst (SNCT) kann nämlich die Zulassung des Fahrzeuges verweigern, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Wenn ihm der Verkäufer nicht bekannt ist, verlangt der Technische Prüfdienst (SNCT) häufig die Vorlage einer Bescheinigung, die durch die zuständige Behörde des Staates, in dem der Verkäufer seine Niederlassung hat, ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass der Händler eine Genehmigung zum Handel mit Kraftfahrzeugen besitzt. Aus diesem Grunde ist es ratsam, sich vor dem Kauf mit dem Technischen Prüfdienst (SNCT) in Verbindung zu setzen, um nachzufragen, welche Anforderungen dieser in diesem Zusammenhang stellt (welche Behörde, welche Eintragungen in der Bescheinigung). Achtung, in Deutschland ist die zuständige Behörde die Industrie- und Handelskammer des Bundeslandes des Verkäufers.

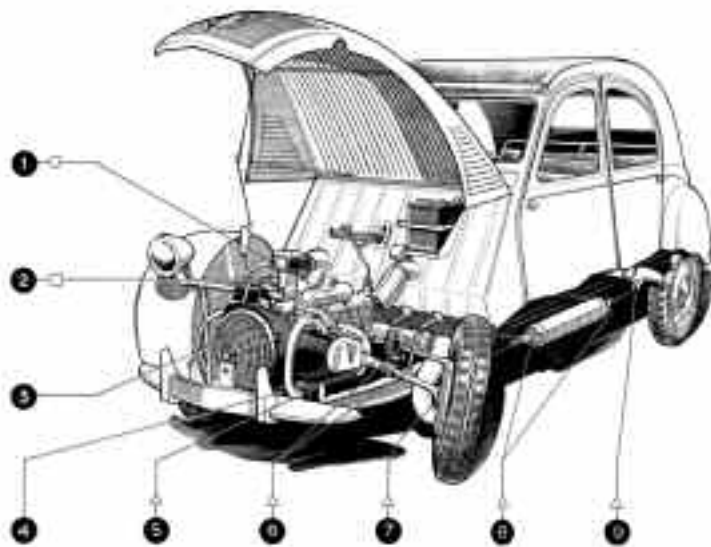
Wenn Ihnen diese Genehmigung nicht vorgelegt wird oder der Verkäufer diese Genehmigung nicht besitzt, haben Sie noch die Möglichkeit, die Reihe der verschiedenen Eigentümer des Fahrzeuges bis zum letztbekanntem offiziellen Eigentümer (also die Person, die in dem Fahrzeugschein eingetragen ist) zu rekonstruieren. In der Praxis heißt das, dass Sie alle Eigentümer herausfinden müssen, die das Fahrzeug in der Zeit zwischen Ihrem Kauf und dem Besitz des letzten offiziellen Eigentümers besessen haben und dass Sie alle Dokumente beschaffen müssen, mit denen der Eigentümerwechsel belegt werden kann (Kaufurkunde, Veräußerungsvertrag usw.).



10



+



4. Kauf

Vermeiden Sie beim Kauf mündliche Vereinbarungen. Dies gilt insbesondere für die Vereinbarung einer eventuellen Garantie.

Verlangen Sie die Erstellung einer Rechnung und die Aufsetzung eines schriftlichen Vertrages, in dem folgende Punkte wiedergegeben werden:

Identität des Fahrzeuges und des Verkäufers

Achten Sie darauf, dass in dem Vertrag die richtige Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN) und die Kilometerzahl des Fahrzeuges sowie die Identität des gewerblichen Verkäufers (Name, Adresse, Handelsregister- und Umsatzsteuernummer) angegeben werden und der Verkäufer Ihnen den gegebenenfalls von dem Technischen Prüfdienst (SNCT) geforderten Nachweis (siehe oben) über seine Zulassung zum Automobilhandel aushändigt. Vorsichtshalber sollte in dem Vertrag eine Klausel eingefügt werden, die vorsieht, dass der Verkauf annulliert werden kann, wenn der gewerbliche Verkäufer diese Genehmigung nicht besitzt.

Preis

A) Fahrzeuge, die vor weniger als 6 Monaten zugelassen wurden und/oder einen Kilometerstand von weniger als 6 000 km aufweisen

Achten sie darauf, dass der Preis angegeben wird, dass er keine Mehrwertsteuer beinhaltet und dass er mit dem mündlich vereinbarten Preis übereinstimmt. Bei der Verzollung im Luxemburgischen Zollamt (Centre Douanier) muss der in Luxemburg ansässige Käufer die luxemburgische Mehrwertsteuer bezahlen.

B) Fahrzeuge, die seit mehr als 6 Monaten zugelassen sind und/oder einen Kilometerstand von mehr als 6 000 km aufweisen

Achten Sie darauf, dass der Preis angegeben wird, dass er die Mehrwertsteuer des Landes mit einschließt, in dem der Verkäufer ansässig ist, und dass er mit dem mündlich vereinbarten Preis übereinstimmt.

Art und Moment der Bezahlung

Wenn der Verkäufer im Moment der Bestellung eine Anzahlung verlangt, sollte diese Anzahlung nicht mehr als 10 % betragen. Wenn ein Kredit gewährt werden soll, sollten auch die Finanzierungsangebote aufmerksam verglichen werden. Unterschreiben Sie das Finanzierungsangebot Ihres Händlers nicht, bevor Sie es nicht mit anderen Angeboten verglichen haben.

Wenn eine Finanzierung über einen Kredit oder einen Teilzahlungskredit notwendig ist, sollte in dem Verkaufsvertrag unbedingt vermerkt werden, dass der Verkauf erst dann gültig ist, wenn der Käufer den Kredit erhalten hat und die Bestellung andernfalls als niemals erfolgt angesehen wird (auflösende Bedingung).

Achtung: Wenn die Finanzierung des Gebrauchtwagens in Form eines Teilzahlungskaufs erfolgt, beinhaltet der Vertrag meistens eine Eigentumsvorbehaltsklausel. Diese Klausel sieht vor, dass das Fahrzeug bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher geschuldeten Beträge (Hauptschuld, Zinsen, Entschädigungen, Gebühren) Eigentum des Finanzierungsinstituts bleibt.

Lieferbedingungen

Wenn das Fahrzeug nicht sofort verfügbar ist, sollten Sie darauf achten, dass Sie den Ort und den Zeitpunkt der Lieferung sowie die Aufteilung der Lieferkosten schriftlich festlegen.

5. Lieferung

Beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges folgt die Lieferung oft unmittelbar auf den Abschluss des Vertrages. Wenn dies nicht der Fall ist, achten Sie darauf, dass der Vertrag die Lieferfrist und eventuell die Folgen einer Überschreitung dieser Frist festlegt.

Annahme der Lieferung

Der Käufer ist dazu verpflichtet, bei der Lieferung des Fahrzeuges zu überprüfen, ob es den Eigenschaften des Vertrages entspricht. Diese Verpflichtung stellt kein Problem dar, wenn die Lieferung direkt nach Kaufabschluss erfolgt. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie überprüfen, ob die Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN) mit der Nummer auf Ihrem Kaufvertrag übereinstimmt.

Untersuchen Sie das Fahrzeug, um sicher zu gehen, dass alle Eigenschaften den Angaben in dem Vertrag entsprechen. Vergewissern Sie sich auch, dass Ihnen alle Begleitpapiere und Zubehörteile übergeben werden; dies gilt insbesondere für den europäischen Konformitätsnachweis, das Wartungsheft, sämtliche Schlüssel und die Steuerelemente. Sie können auch darum bitten, das Fahrzeug auf einer kurzen Strecke testen zu dürfen, um noch einmal den einwandfreien Betrieb des Fahrzeuges und der Steuerungen zu überprüfen. Nachdem Sie diese Überprüfungen vorgenommen haben und keine besondere Anmerkung zu machen haben, unterzeichnen Sie das Formular über die Annahme der Lieferung.

Sollte jedoch eine wesentliche Eigenschaft des gelieferten Fahrzeuges nicht mit den Angaben in dem Vertrag übereinstimmen, können Sie die Lieferung ablehnen (bestätigen Sie diese Absicht durch ein Einschreiben mit Rückschein) oder eine entsprechende Preisminderung verlangen. In diesem Fall setzen Sie ein datiertes und von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument auf, in dem die Einigung über die Preisminderung schriftlich festgehalten wird.

Auf jeden Fall sollten Sie überprüfen, ob Ihnen mit dem Fahrzeug auch der Fahrzeugschein, der Konformitätsnachweis und die Bescheinigung über die technische Prüfung ausgehändigt wurden.

Überschreitung der Lieferfrist

Wenden Sie die für diesen Fall in dem Vertrag vorgesehenen Bestimmungen an. Liegen solche Bestimmungen nicht vor, senden Sie dem Verkäufer bei Überschreitung der Lieferfrist ein Einschreiben mit Rückschein zu, mit dem Sie den Verkäufer auffordern, die Lieferung innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der neuen Frist und wurde der Verkäufer nicht durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Lieferung gehindert, sind Sie dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Hierzu senden Sie dem Verkäufer ein weiteres Einschreiben mit Rückschein, in dem Sie eindeutig Ihre Absicht erklären, den Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist auflösen zu wollen. Wurde eine Anzahlung bezahlt, fordern Sie den Verkäufer dazu auf, Ihnen den Betrag innerhalb von 8 Tagen zurückzuerstatten.

6. Formalitäten für die Zulassung eines Gebrauchtwagens in Luxemburg (siehe auch Tabelle Seite 16)

In der Praxis muss der in Luxemburg ansässige Käufer, der ein Neufahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat der EU gekauft hat, der Reihe nach folgende Formalitäten erfüllen, um sein Fahrzeug zuzulassen und letztendlich nutzen zu können:

Anmerkung: Die vollständigen Adressen der nachstehend aufgeführten Einrichtungen werden am Ende dieser Broschüre wiedergegeben. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um die Preise von August 2006.

a) Erhalt einer Wohnsitzbescheinigung

Wo? Bei der für Ihren Wohnort zuständigen Kommunalbehörde. Was ist zu tun? Gehen Sie zu der Behörde.

Erforderliche Dokumente:

Ausweispapiere

Erhaltenes Dokument:

Wohnsitzbescheinigung

(Preis: ca. 2,00 Euro je Bescheinigung)

b) Verzollung des Fahrzeuges und Zahlung der luxemburgischen Mehrwertsteuer

Wo? Zollamt (Centre Douanier, Bureau Douanes et Accises) Was ist zu tun? Erscheinen Sie dort zwischen 7 Uhr und 17 Uhr mit Ihrem Fahrzeug (Überprüfung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer).

Erforderliche Dokumente:

- Fahrzeugschein (offizielles Zulassungsdokument)

- Wohnsitzbescheinigung

Erhaltene Dokumente:

- Vignette „705“ (Abfertigungsbescheinigung)

- Quittung über die Bezahlung der luxemburgischen Mehrwertsteuer für Fahrzeuge, deren Erstzulassung weniger als 6 Monate zurückliegt und die weniger als 6 000 km gefahren wurden.

c) Beantragung des amtlichen Kennzeichens

Wo? Technischer Prüfdienst (SNCT)

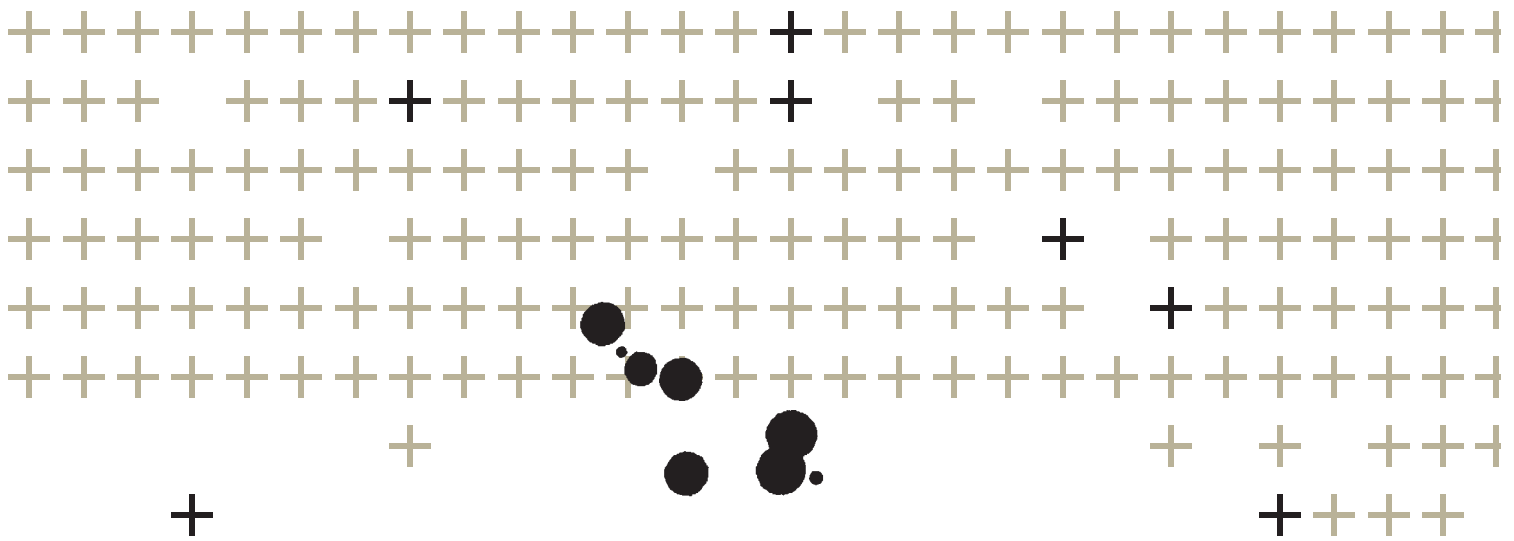
Was ist zu tun? Rufen Sie unter der Nummer 35 72 14-237 an.

Erforderliches Dokument:

- Sozialversicherungsnummer

Erhaltenes Dokument:

- amtliches Kennzeichen



d) Versicherung des Fahrzeuges

Wo? Bei einer in Luxemburg zugelassenen Versicherungsgesellschaft.

Was ist zu tun? Suchen Sie nach der Art der Versicherung, die am besten auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Preis: unterschiedlich je nach Versicherungsgesellschaft, Art der Versicherung, Bonus/Malus-Einstufung und Fahrzeug.

Erforderliche Dokumente:

- Fahrzeugschein (offizielles Zulassungsdokument)
- amtliches Kennzeichen
- Bonus/Malus-Einstufung

Erhaltene Dokumente:

- vorläufige grüne Versicherungskarte
- Versicherungsbescheinigung

e) Erhalt der Nummernschilder

Wo? Grün Signalisation s.à.r.l., Auto-Karels s.à.r.l. oder Lux Signalisation

Was ist zu tun? Erscheinen Sie dort zwischen 8 Uhr und 17 Uhr mit Ihrem Fahrzeug.

Erforderliche Dokumente:

- Ausweispapiere
- amtliches Kennzeichen

Erhaltene Dokumente:

- Nummernschilder

(Preis: zwischen 10 und 15 Euro / Schild)

f) Erhalt des Formulars für die Beantragung einer Zulassungskarte und Steuermarke

Wo? Registerstelle Administration de l'Enregistrement et des Domaines oder Technischer Prüfdienst (SNCT)

Was ist zu tun? Gehen Sie dorthin oder laden Sie sich das Formular über das Internet herunter (siehe „nützliche Adressen“).

Erforderliche Dokumente:

- keine

Erhaltene Dokumente:

- Steuermarke „Droit de Chancellerie“ im Wert von 50,00 Euro
- Formular für die Beantragung einer Zulassungskarte

g) Besuch beim technischen Prüfdienst (SNCT)

Wo? Technischer Prüfdienst (SNCT)

Was ist zu tun? Erscheinen Sie mit Ihrem Fahrzeug an der für Ihren Wohnort zuständigen Stelle (am besten mit Termin):

- Sandweiler zwischen 7.30 Uhr und 16.45 Uhr
- Esch-sur-Alzette zwischen 7.30 Uhr und 16.45 Uhr
- Wilwerwiltz zwischen 8 Uhr und 11.45 Uhr und zwischen 13 Uhr und 16.45 Uhr

- Preis für den Kontrollbesuch: ca. 23,00 Euro

Erforderliche Dokumente:

- Formular für die Beantragung der Zulassung mit Steuermarke „Droit de Chancellerie“ im Wert von 50,00 Euro

- Quittung über die Bezahlung der Mehrwertsteuer (nur für Fahrzeuge, deren Erstzulassung weniger als 6 Monate zurückliegt und/oder die weniger als 6 000 km gefahren wurden)

- Vignette „705“ (Abfertigungsbescheinigung)
- Fahrzeugschein (offizielles Zulassungsdokument)
- Kaufvertrag
- europäischer Konformitätsnachweis
- vorläufige grüne Versicherungskarte
- eventuell Originalauszug aus dem Handelsregister mit Genehmigung zum Automobilhandel

Erhaltene Dokumente (wenn das Fahrzeug bei der Prüfung abgenommen wurde):

- Fahrzeugschein
- Bescheinigung über die technische Überprüfung
- eine 20 Tage gültige vorläufige Vignette (die endgültige Vignette erhalten Sie nach Bezahlung der Zulassungssteuer).

h) Zahlung der Zulassungssteuer

Die Registerstelle sendet Ihnen einige Tage nach der technischen Überprüfung eine Aufforderung zur Zahlung der Steuer für Motorfahrzeuge zu. Diese Steuer hängt im Wesentlichen vom Hubraum des Fahrzeuges ab.

Ihre endgültige Vignette erhalten Sie einige Tage nach Entrichtung dieser Steuer.



7. Garantien

A) Gesetzliche Garantie

Beim Kauf eines Gebrauchtwagens ist die gesetzliche Konformitätsgarantie ein heikler Punkt. Schließlich handelt es sich bei einem Auto um einen Gegenstand, dessen Zustand sich mit der Zeit verschlechtert und dessen Bestandteile nicht von ewiger Dauer sind. Man sollte sich daher bewusst sein, dass eine Panne nicht unbedingt auf einen Konformitätsmangel zurückzuführen sein muss sondern auch die Folge eines normalen Verschleißes der Bestandteile sein kann. Aus diesem Grunde gibt der Verkäufer gewöhnlich im Vertrag an, dass „das Fahrzeug in dem dem Käufer bekannten und von ihm akzeptierten Zustand verkauft wird“.

Konformitätsgarantie

Für den Fall, dass ein Verbraucher bei einem gewerblichen Verkäufer innerhalb der Europäischen Union einen Gebrauchtwagen kauft, sieht die Europäische Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vor, dass der gewerbliche Verkäufer für sämtliche Konformitätsmängel haften muss, die innerhalb einer Frist von mindestens 2 Jahren nach der Lieferung auftauchen. Die genaue Frist wird von der nationalen Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt und kann zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten variieren. Allgemein wird die Gesetzgebung des Staates zu Grunde gelegt, in dem der Verkäufer ansässig ist.

Wenn die nationale Gesetzgebung des Mitgliedstaates, in dem der gewerbliche Verkäufer ansässig ist, dies erlaubt, kann beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges der Kaufvertrag allerdings eine Verkürzung der Garantiezeit vorsehen; dabei ist zu beachten, dass die Garantiezeit grundsätzlich mindestens ein Jahr betragen muss.

Für den Fall, dass innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung Mängel an dem Wagen auftauchen, sieht die Richtlinie 1999/44/EG in der Praxis vor, dass der gewerbliche Verkäufer unabhängig davon, ob es sich bei ihm um einen Vertragshändler der Marke handelt oder nicht, dazu

verpflichtet ist, kostenlos für die Wiederherstellung der Konformität des Fahrzeuges zu sorgen und das Fahrzeug somit je nach Umfang des Mangels kostenlos zu reparieren oder auszutauschen.

Nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist kann der Verkäufer jedoch die gesetzliche Garantie verweigern, wenn der Verbraucher nicht nachweisen kann, dass der Mangel schon beim Kauf des Fahrzeuges vorhanden war.

Anmerkung: Informationen zu den jeweiligen Bestimmungen zur gesetzlichen Konformitätsgarantie in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU erhalten Sie beim Europäischen Verbraucherzentrum in Luxemburg.

B) Vertraglich vereinbarte Garantien

Herstellergarantie

Neben der gesetzlichen Garantie gewähren die meisten Hersteller bei Neuwagen auch eine zwei- bis fünfjährige Vertragsgarantie für Ersatzteile und Arbeitskosten. Wenn Sie während dieser Garantiezeit ein Gebrauchtfahrzeug kaufen, können Sie die Inanspruchnahme dieser Herstellergarantie geltend machen.

Garantie des Verkäufers

Wenn Sie jedoch ein Gebrauchtfahrzeug kaufen, das nicht mehr durch die Herstellergarantie abgedeckt ist, können Sie stets mit dem gewerblichen Verkäufer eine Vertragsgarantie vereinbaren. Achten Sie darauf, dass diese Garantie bessere Konditionen als die gesetzliche Konformitätsgarantie bietet.

8. Rechtsstreitigkeiten

Achten Sie darauf, dass Sie für jede Phase des Kaufs schriftliche Dokumente in der Hand haben. Bevorzugen Sie den Schriftwechsel oder E-Mails anstelle mündlicher Abmachungen, es sei denn, diese Abmachungen werden im Anschluss schriftlich niedergelegt. Behalten Sie stets eine Kopie aller in Zusammenhang mit dem Rechtsstreit erstellten Dokumente.

Wenn Sie einen grenzüberschreitenden Rechtsstreit nicht gütlich beilegen können, können Sie sich gerne an das Europäische Verbraucherzentrum wenden.

Nützliche Adressen

Europäisches Verbraucherzentrum
(Centre Européen des Consommateurs GIE)
55, rue des Bruyères
L-1274 Howald
www.cecluxembourg.lu
Tel.: 26 84 64-1 - Fax: 26 84 57 61

Zollamt
(Centre Douanier - Bureau Douanes et Accises)
Croix de Gasperich
B.P. 1122
L-1011 Luxembourg
www.do.etat.lu
Tel.: 49 88 58 402 - Fax: 49 88 58 200

Technischer Prüfdienst
(Société Nationale de Contrôle Technique)
Postanschrift:
SNCT - B.P. 23
L-5201 Sandweiler
www.snct.lu
Tel.: 35 72 14-1 - Fax: 35 72 14-210

Sandweiler
11, rue de Luxembourg
L-5230 Sandweiler

Esch-sur-Alzette
22-28, rue Jos Kieffer
L-4176 Esch-sur-Alzette

Wilwerwiltz
1, route de Pintsch
L-9766 Wilwerwiltz

Registerstelle
(Administration de l'Enregistrement et des Domaines)
Bureau des Actes Civils
67, rue Verte
L-2667 Luxembourg
www.aed.public.lu
Tel.: 44 90 51 - Fax: 45 42 98

Grün Signalisation s.à.r.l.
35, rue des Scillas
L-2529 Luxembourg
www.grun.lu
Tel.: 49 61 62 - Fax: 48 93 20

Auto-Karels s.à.r.l.
14, rue John Mac Adam
L-1113 Luxembourg - Val de Hamm
Tel.: 43 10 91 - Fax: 43 56 38

Lux Signalisation
Verwaltungssitz:
38, Grande Rue
L-36505 Kayl
www.luxsignalisation.lu

Esch-sur-Alzette
30, rue Jos Kieffer
L-4176 Esch-sur-Alzette
Tel.: 26 55 22 07 - Fax: 26 55 22 10

Sandweiler
11a, rue Principale
L-5240 Sandweiler
Tel.: 52 22 57 - Fax: 52 21 81

Diekirch
26, route d'Ettelbruck
L-9230 Diekirch
Tel.: 26 800 2 14 - Fax: 26 800 2 41

Autohändlerverband FEGARLUX
(Fédération des Garagistes du Grand-Duché de Luxembourg)

2, Circuit de la Foire Internationale
L-1347 Luxembourg
www.fegarlux.lu
Tel.: 42 45 11-1 - Fax: 42 45 25
Postanschrift:
FEGARLUX
B.P. 1604
L-1016 Luxembourg

Formalitäten für die Zulassung eines Neufahrzeugs aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Luxemburg



Neufahrzeug	Wo?	Was ist zu tun?	Erforderliche(s) Dokument(e)	Erhaltene(s) Dokument(e)	Preis August 2006
1. Erhalt einer Wohnsitzbescheinigung	für Ihren Wohnort zuständige Kommunalbehörde	Gehen Sie zu der Behörde	- Ausweispapiere	- Wohnsitzbescheinigung	ca. 2,00 Euro / Bescheinigung
2. Verzollung des Fahrzeuges und Zahlung der luxemburgischen Mehrwertsteuer	Zollamt Bureau Douanes et Accises Croix de Gasperich	Erscheinen Sie dort zwischen 7 Uhr und 17 Uhr mit Ihrem Fahrzeug (Überprüfung der Identifizierungsnummer)	- Originalrechnung - Wohnsitzbescheinigung	- Vignette „705“ (Abfertigungsbescheinigung) - Quittung über die Bezahlung der luxemburgischen Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuer 15 %
3. Beantragung des amtlichen Kennzeichens	Technischer Prüfdienst (SNCT)	Rufen Sie unter der Nummer 35 72 14-237 an	- Sozialversicherungsnummer	- amtliches Kennzeichen	_____
4. Versicherung des Fahrzeuges	in Luxemburg zugelassene Versicherungsgesellschaft	Suchen Sie nach der Art der Versicherung, die am besten auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist	- Originalrechnung - amtliches Kennzeichen - Bonus/Malus-Einstufung	- vorläufige grüne Versicherungskarte	unterschiedlicher Betrag
5. Erhalt der Nummernschilder	Grün Signalisation s.à.r.l. Auto-Karels s.à.r.l. Lux Signalisation	Erscheinen Sie dort zwischen 8 Uhr und 17 Uhr mit Ihrem Fahrzeug	- Ausweispapiere - amtliches Kennzeichen	- Nummernschilder	zwischen 10 und 15 Euro / Schild
6. Erhalt des Formulars für die Beantragung eines Fahrzeugscheins und einer Steuermarke	Registrierstelle (Administration de l'Enregistrement et des Domaines) oder Technischer Prüfdienst (SNCT)	_____	_____	- Steuermarke „Droit de Chancellerie“ im Wert von 50,00 Euro - Formular für die Beantragung eines Fahrzeugscheins	50,00 Euro (Steuermarke)
7. Besuch beim technischen Prüfdienst	Technischer Prüfdienst (SNCT) Je nach Ihrem Wohnort: - Sandweiler - Esch-sur-Alzette - Wilwerwiltz	Erscheinen Sie dort mit Ihrem Fahrzeug (vorzugsweise mit Termin) 7.30 – 16.45 Uhr 7.30 – 16.45 Uhr 8.00 – 11.45 Uhr und 13.00 – 16.45 Uhr	- Formular für die Beantragung der Zulassung mit Steuermarke „Droit de Chancellerie“ im Wert von 50,00 Euro - Originalrechnung des Verkäufers - Quittung über die Zahlung der Mehrwertsteuer - Vignette „705“ (Abfertigungsbescheinigung) - europäischer Konformitätsnachweis - grüne Versicherungskarte - eventuell Bescheinigung des Herstellers darüber, dass der Händler ein zugelassener Vertragshändler ist	Wenn das Fahrzeug bei der Prüfung abgenommen wurde: - Fahrzeugschein - Bescheinigung über die technische Prüfung - eine 20 Tage gültige vorläufige Vignette	ca. 23 Euro / Besuch
8. Zahlung der Zulassungssteuer	Registrierstelle (Administration de l'Enregistrement et des Domaines)	Zu zahlen nach Erhalt der Steueraufforderung	_____	- endgültige Vignette	Betrag je nach Wagen unterschiedlich

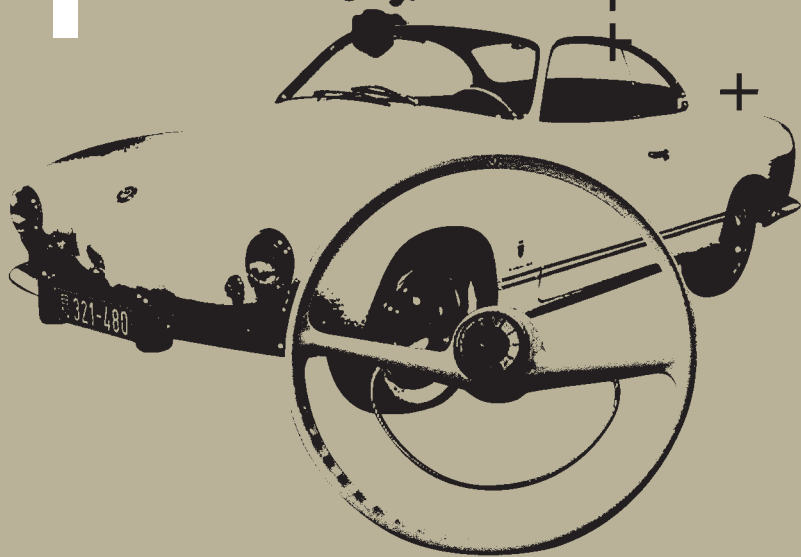
Formalitäten für die Zulassung eines Gebrauchtfahrzeugs aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Luxemburg

16

+

+

Gebrauchtfahrzeug	Wo?	Was ist zu tun?	Erforderliche(s) Dokument(e)	Erhaltene(s) Dokument(e)	Preis August 2006
1. Erhalt einer Wohnsitzbescheinigung	für Ihren Wohnort zuständige Kommunalbehörde	Gehen Sie zu der Behörde	- Ausweispapiere	- Wohnsitzbescheinigung	ca. 2,00 Euro / Bescheinigung
2. Verzollung des Fahrzeuges und Zahlung der luxemburgischen Mehrwertsteuer	Zollamt Bureau Douanes et Accises Croix de Gasperich	Erscheinen Sie dort zwischen 7 Uhr und 17 Uhr mit Ihrem Fahrzeug (Überprüfung der Identifizierungsnummer)	- Fahrzeugschein - Wohnsitzbescheinigung	- Vignette „705“ - Quittung über die Bezahlung der luxemburgischen Mehrwertsteuer (für Autos, deren Erstzulassung nicht mehr als 6 Monate zurückliegt und die weniger als 6 000 km gefahren wurden)	Eventuell Mehrwertsteuer 15 %
3. Beantragung des amtlichen Kennzeichens	Technischer Prüfdienst (SNCT)	Rufen Sie unter der Nummer 35 72 14-237 an	- Sozialversicherungsnummer	- amtliches Kennzeichen	_____
4. Versicherung des Fahrzeuges	in Luxemburg zugelassene Versicherungsgesellschaft	Suchen Sie nach der Art der Versicherung, die am besten auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist	- Originalrechnung - amtliches Kennzeichen - Bonus/Malus-Einstufung	- vorläufige grüne Versicherungskarte	_____
5. Erhalt der Nummernschilder	Grün Signalisation s.à.r.l. Auto-Karels s.à.r.l. Lux Signalisation	Erscheinen Sie dort zwischen 8 Uhr und 17 Uhr mit Ihrem Fahrzeug	_____	- Nummernschilder	zwischen 10 und 15 Euro / Schild
6. Erhalt des Formulars für die Beantragung eines Fahrzeugscheins und einer Steuermarke	Registerstelle (Administration de l'Enregistrement et des Domaines) oder Technischer Prüfdienst (SNCT)	_____	_____	- Steuermarke „Droit de Chancellerie“ im Wert von 50,00 Euro - Formular für die Beantragung eines Fahrzeugscheins	50,00 Euro (Steuermarke)
7. Besuch beim technischen Prüfdienst	Technischer Prüfdienst (SNCT) Je nach Ihrem Wohnort: - Sandweiler - Esch-sur-Alzette - Wilwerwiltz	Erscheinen Sie dort mit Ihrem Fahrzeug (vorzugsweise mit Termin) 7.30 – 16.45 Uhr 7.30 – 16.45 Uhr 8.00 – 11.45 Uhr und 13.00 – 16.45 Uhr	- Formular für die Beantragung der Zulassung mit Steuermarke „Droit de Chancellerie“ im Wert von 50,00 Euro - Originalrechnung des Verkäufers - Quittung über die Zahlung der Mehrwertsteuer - Vignette „705“ (Abfertigungsbescheinigung) - europäischer Konformitätsnachweis - grüne Versicherungskarte - eventuell Bescheinigung des Herstellers darüber, dass der Händler ein zugelassener Vertragshändler ist	Wenn das Fahrzeug bei der Prüfung abgenommen wurde: - Fahrzeugschein - Bescheinigung über die technische Prüfung - eine 20 Tage gültige vorläufige Vignette	ca. 23 Euro / Besuch
8. Zahlung der Zulassungssteuer	Registerstelle (Administration de l'Enregistrement et des Domaines)	Zu zahlen nach Erhalt der Steueraufforderung	_____	- endgültige Vignette	Betrag je nach Wagen unterschiedlich





Europäisches Verbraucherzentrum
Centre Européen des Consommateurs GIE
55, rue des Bruyères
L-1274 Howald
Großherzogtum Luxemburg

Telefon: +352 26 84 64-1
Fax: +352 26 84 57 61
info@cecluxembourg.lu
www.cecluxembourg.lu

Geöffnet montags bis freitags
von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

Mit Unterstützung der Europäischen Kommission,
des luxemburgischen Staates und des luxemburgischen
Konsumentenschutzes (ULC).



Der Autor der vorliegenden Broschüre kann nicht für eventuelle Fehler oder Auslassungen, die trotz aller Sorgfalt bei der Verfassung dieser Broschüre auftreten könnten, haftbar gemacht werden.

Weder die Europäische Kommission noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Person haftet für die eventuelle Nutzung der aus dieser Veröffentlichung gewonnenen Informationen.

Verfasser: Benjamin Pacary